#### HAUSHALTSSATZUNG

## der Stadt Bad Soden am Taunus für das Haushaltsjahr

#### 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBI. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

festgesetzt.

im Ergebnishaushalt	im ordentlichen Ergebnis	
mit einem Saldo von	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.442.651,00 € 66.276.237,00 € 166.414,00 €
mit einem Saldo von	im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.173,00 € 1.011.050,00 € - 1.005.855,00 €
	mit einem Fehlbedarf von	- 839.441,00 €
im Finanzhaushalt	mit dem Saldo aus den Einzahlungen und den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.749.515,00€
	und dem Gesamtbetrag der	
mit einem Saldo von	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	763.323,00 € 22.235.441,00 € - 21.472.118,00 €
mit einem Saldo von	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	18.000.000,00 € 2.949.847,00 € 15.050.153,00 €
	mit einem Finanzmittelfehlbedarf von	2.672.450,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 18.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	332 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	632 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	357 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 8

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossenen allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften.

Bad Soden am Taunus, 17.11.2022

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus

Tr. Frank Blasch Bürgermeister

## STATISTISCHE ANGABEN

Einwohnerzahl	1947	1950	1960	1970	1976
Bad Soden	6.247	6.918	7.503	10.528	10.346
Neuenhain	ca. 2.361	2.430	2.825	4.147	5.935
Altenhain	ca. 500	597	765	1.429	1.534
insgesam	t: 9.108	9.945	11.093	16.104	17.815
nach nach nach nach nach nach nach	nach V  nach V	ch Zensus 31. ng Zensus 31.	1977 = 18.1 1978 = 18.3 1979 = 18.6 1980 = 18.5 1981 = 18.3 1982 = 18.2 1983 = 18.1 1984 = 18.2 1985 = 18.1 1986 = 18.3 1987 = 18.0 1988 = 18.3 1989 = 18.6 1990 = 18.9 1991 = 19.0 1992 = 19.5 1993 = 19.8 1994 = 19.8 1995 = 20.0 1997 = 20.2 1998 = 20.1 1999 = 20.3 2000 = 20.7 2001 = 20.8 2002 = 21.0 2003 = 21.3 2004 = 21.3 2004 = 21.3 2005 = 21.5 2006 = 21.3 2007 = 21.4 2008 = 21.6 2009 = 21.7 2010 = 21.8 2011 = 21.8 12.2012 = 21.2 12.2014 = 21.7 12.2015 = 22.1 12.2016 = 22.3 12.2017 = 22.5 12.2018 = 22.6 12.2019 = 22.8 12.2019 = 22.8 12.2019 = 22.8 12.2019 = 22.8 12.2019 = 22.8	88 58 67 54 54 67 54 69 63 63 64 67 67 68 68 68 68 68 68 68 68 68 68	
nach	i Foπschreibur	ng ∠ensus 31.	12.2021 = 23.03	30	

# <u>Steuersätze, Benutzungsgebühren, Beitragssätze</u> - Stand 01.01.2023 -

	- Stand 01.01.2023 -			
1.	<u>Steuern</u>			
	Grundsteuer A Grundsteuer B Gewerbesteuer Hundesteuer	Hebesatz Hebesatz Hebesatz	€	332 % 632 % 357 % 96,00 jährlich
	Hundesteuer	je Hund	6	90,00 jannien
2.	Benutzungsgebüh	ren		
а	) <u>Wasser</u>	je cbm	€	2,23
	) <u>Kanal</u>	je cbm je qm	22gi. €	Mehrwertsteuer (derz. 7%) 2,43 1,12
	) Müllabfuhr Abfuhrgebühr	60/80-Liter-Behälter 120-Liter-Behälter 240-Liter-Behälter 1.100-Liter-Behälter	€ € €	216,00 jährlich 264,00 jährlich 522,00 jährlich 2.946,00 jährlich
a	) <u>Friedhof</u> <u>Bestattungsgebüh</u>	nren		
	Urnenkauf- oder -re Urnenkammer bzw.	rab, Personen über 5 Jahre eihengrab Urnenkaufkammer anonymen Grabfeld	€	1.775,00 675,00 200,00 675,00
	Reihengräber je Gr	Erwachsene 20 Jahre,	€	1.730,00
	Reihenurnengräber (Nutzungsrecht für	· je Grabeinheit Erwachsene 20 Jahre)	€	1.280,00
	Urnenkammern (Nutzungsrecht 20	Jahre)	€	1.250,00
	Kaufgräber je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) Kaufurnengräber je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)		€	2.900,00
			€	1.925,00
Urnenkaufkammern für bis zu 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)			€	1.800,00
Baumgrabstätten bis zu 2 Urnen(Nutzungszeit 30 Jahre)			€	2.200,00
e	e) <u>Schwimmbad</u>			
	Tageskarten Tageskarten Tageskarten	Erwachsene Kinder bis 18 Jahre Azubis, Studenten und	€	5,00 2,00
	Zwölferkarten Zwölferkarten Zwölferkarten	Schwerbeschädigte ab 50 GdB Erwachsene Kinder bis 18 Jahre Azubis, Studenten und Schwerbeschädigte ab 50 GdB	€ €	3,50 50,00 20,00
	Saisonkarten Saisonkarten	Sozialhilfeempfänger Erwachsene Kinder bis 18 Jahre	€ €	35,00 100,00 30,00

Saisonkarten Azubis, Studenten

Sozialhilfeempfänger € 45,00

Saisonkarten Schwerbeschädigte ab 50 GdB € 45,00 Familienkarten € 125,00

f) Kindertagesstätten

Kindertagesstätte "Am Hübenbusch":

Mildertagesstatte "Ain Huberibusen".					
Monatliche Betreuungsgebühren	Staffel 1 (-12 %)	Staffel 2	Staffel 3 (+12 %)		
Halbtagsplatz 07:30 Uhr – 12:30 Uhr	0,00€	0,00 €	0,00 €		
Zweidrittelplatz 07:30 Uhr – 15:00 Uhr	33,00 €	37,00 €	41,00 €		
Ganztagsplatz 07:30 Uhr – 17:30 Uhr	88,00 €	100,00€	112,00 €		

Kindertagesstätte "Sonnenburg":

Monatliche Betreuungsgebühren	Staffel 1 (-12 %)	Staffel 2	Staffel 3 (+12 %)
Halbtagsplatz 08:00 Uhr – 13:00 Uhr	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zweidrittelplatz 07:30 Uhr – 15:00 Uhr	33,00 €	37,00 €	41,00 €
Ganztagsplatz 07:30 Uhr – 17:00 Uhr	77,00 €	87,00 €	97,00 €

Die Gebühren gliedern sich für die einzelnen Plätze in:

Staffel 1 3 und mehr Kinder in einer Familie, oder

2 und mehr Kinder von Alleinerziehenden

Staffel 2 2 Kinder in einer Familie, oder

1 Kind von Alleinerziehenden

Staffel 3 1 Kind in einer Familie

Das Verpflegungsentgelt wird entsprechend § 3 der Gebührensatzung festgelegt.

(Kita Hübenbusch monatlich 80,00 € Verpflegungsentgelt)

(Kita Sonnenburg monatlich 88,00 € Verpflegungsentgelt )

## 3. Beiträge

Erschließungsbeitrag 90 % des Erschließungsaufwandes

**Kanalbeitrag** je qm Veranlagungsfläche € 33,37

(Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor)

Wasserbeitrag je qm Veranlagungsfläche € 14,71

(Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor)

## Kanalanschlusskosten / Wasseranschlusskosten

Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.

## Übersicht über die den Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Mittel

	Art	Haushaltsansatz		Ergebnis der Jahresrechnung	Erläuterungen
		2023 EUR	2022 EUR	2021 EUR	
	1	2	3	4	5
1.	Gesamtbetrag der Mittel nach § 36a Abs. 4 HGO	15.544,00	15.544,00	11.046,49	
	1.1 Sockelbetrag für jede Fraktion (jährlich EUR)	800,00	800,00	./.	
	1.2 Restbetrag nach Fraktionsstärke	11.544,00	11.544,00	13.764,00	
	Betrag für jedes Fraktionsmitglied (seit 2022 jährlich EUR 312,00)				
2.	Aufteilung des Betrages unter 1 auf die einzelnen				
	Fraktionen:	4.000.00	4.000.00	4.004.00	x Mittel wurden
	2.1 Fraktion CDU	4.368,00	4.368,00	4.004,62	den Fraktionen
	<ul><li>2.1.1 Personalkosten</li><li>2.1.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit</li></ul>	} x	} x	} x	zur Selbstbe-
	2.1.2 Sachkosten fürr Öffentlichkeitsarbeit 2.1.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit	, ,	, ^	,^	wirtschaftung zugewiesen
	2.2 Fraktion <b>GRÜNE</b>	2.496,00	2.496,00	2.692,01	
	2.2.1 Personalkosten				
	2.2.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit	} x	} x	} x	
	2.2.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit	5			
	2.3 Fraktion <b>BSB</b>	1.872,00	1.872,00	2.139,00	
	2.3.1 Personalkosten			} x	
	2.3.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit	} x	} x		
	2.3.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit		1	1 000 00	
	2.4 Fraktion <b>SPD</b>	1.560,00	1.560,00	1.860,00	
	2.4.1 Personalkosten			1 2	
	2.4.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit	} x	} x	} x	
_	2.4.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit 2.5 Fraktion FDP	1.248.00	1.248,00	181,01	
	2.5.1 Personalkosten	1.240,00	1.240,00	101,01	
	2.5.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit	} x	} x	} x	
	2.5.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit	,	,		
	2.6 Fraktion AfD	-	-	169,85	
	2.6.1 Personalkosten				
	2.6.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit	} x	} x	} x	
	2.6.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit				
			Jahresheit	räne	
		Jahresbeiträge			
		EUR	EUR	EUR	
3.	Zusätzlich an die einzelnen gewährte geldwerte				
	Leistungen				
	3.1 Fraktion CDU				
	3.1.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die	./.	./.	./.	
	Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktions-				
	assistenten)				
	3.1.2 Bereitstellung von Fahrzeugen	./.	./.	./.	
	3.1.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung,	2.100,00	2.100,00	2.100,00	
	Beleuchtung)			v.	
	3.1.4 Bereitstellung von Büroausstattung	./.	./.	./.	
	3.1.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeit-	./.	./.	./.	
	schriften, elektronische Kommunikation usw.		-		
	3.2 Fraktion <b>GRÜNE</b>		1 ,	,	
	3.2.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die	./.	./.	./.	
	Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktions-				
	assistenten)			,	
	3.2.2 Bereitstellung von Fahrzeugen	./.	./.	./.	
	3.2.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung,	2.100,00	2.100,00	2.100,00	
	Beleuchtung)			,	
	3.2.4 Bereitstellung von Büroausstattung	./.	./.	./.	
	3.2.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeit-	./.	./.	./.	
	schriften, elektronische Kommunikation usw.				
	3.3 Fraktion BSB				
	3.3.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die	./.	./.	./.	
	Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktions-				
	assistenten)				
1	3.3.2 Bereitstellung von Fahrzeugen	./.	./.	./.	

3.3.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung, Beleuchtung)	2.100,00	2.100,00	2.100,00	
3.3.4 Bereitstellung von Büroausstattung	./.	./.	./.	
3.3.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeit-	./.	./.	./.	
schriften, elektronische Kommunikation usw.	-/-			
3.4 Fraktion SPD				
3.4.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die	./.	./.	./.	
Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktions-				
assistenten)				
3.4.2 Bereitstellung von Fahrzeugen	./.	./.	./.	
3.4.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung,	2.100,00	2.100,00	2.100,00	
Beleuchtung)			,	
3.4.4 Bereitstellung von Büroausstattung	./.	./.	./.	
3.4.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeit-	./.	./.	./.	
schriften, elektronische Kommunikation usw.				
3.5 Fraktion <b>FDP</b>				
3.5.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die	./.	./.	./.	
Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktions-				
assistenten)				
3.5.2 Bereitstellung von Fahrzeugen	./.	./.	./.	
3.5.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung,	2.100,00	2.100,00	2.100,00	
Beleuchtung)				
3.5.4 Bereitstellung von Büroausstattung	./.	./.	./.	
3.5.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeit-	./.	./.	./.	
schriften, elektronische Kommunikation usw.				
3.6 Fraktion <b>AfD</b>	,	,	,	
3.6.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die	./.	./.	./.	
Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktions-				
assistenten) 3.6.2 Bereitstellung von Fahrzeugen	./.	./.	./.	
3.6.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung,	./.	2.100,00	2.100.00	
Beleuchtung)	./.	2.100,00	2.100,00	
3.6.4 Bereitstellung von Büroausstattung	./.	./.	./.	
3.6.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeit-	./.	./.	./.	
schriften, elektronische Kommunikation usw.				
Summe:	10.500,00	12.600,00	12.600,00	

## Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften

## I. Deckungsfähigkeit gemäß §§ 18 bis 20 GemHVO

## 1. Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 18 GemHVO

Gemäß § 18 GemHVO werden die Erträge des Gesamtergebnishaushalts zur Deckung der Aufwendungen des Gesamtergebnishaushalts verwendet.

Die Einzahlungen des Gesamtfinanzhaushalts dienen insgesamt der Deckung der Auszahlungen des Gesamtfinanzhaushalts.

## 2. Zweckbindung gemäß § 19 GemHVO

Um eine Zweckbindung gemäß § 19 (1) GemHVO zu erreichen, sind Erträge, die zu Einzahlungen führen, auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Nach § 19 (2) GemHVO kann im Haushaltsplan bestimmt werden, dass bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge (Einzahlungen) bestimmte Ansätze für Aufwendungen (Auszahlungen) erhöhen oder bestimmte zahlungswirksame Mindererträge (Einzahlungen) bestimmte Ansätze für Aufwendungen (Auszahlungen) vermindern.

Ausgenommen hiervon sind zahlungswirksame Mehrerträge (Einzahlungen) aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und zahlungswirksame Mehrerträge (Einzahlungen) aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

Zweckgebundene Mehrerträge (Einzahlungen) dürfen gemäß § 19 (2) GemHVO für Mehraufwendungen (Auszahlungen) bei nachfolgenden Produkten und Konten verwendet werden:

Erträge	Aufwendungen	Bemerkung
010145.5000000	010145.6139000	Ferienspiele
020140.5100000	020140.6100000	Pässe
020150.5000000	020150.6010000	Stammbücher
040600.5410300, 5421000	040600.6811000	Medien Büchereien
060300.5421000	060300.7128200	Bambini-Programm
100700.5309300	100700.7281000	Fehlbelegungsabgabe
160100.5553000	160100.7380100, 7355000	Gewerbesteuerumlage und Zinsen
Stadtwerke Bad Soden am Taui	nus	
110300.3618000 (8208180)	110300.0656001 (8418210)	Herstellung/Erneuerung
		Hausanschlüsse
110300.5306000	110300.0790000	GWG Hausanschlüsse
110400.3618000 (8208180)	110400.0656001 (8418210)	Herstellung/Erneuerung
		Hausanschlüsse
110400.5306000	110400.0790000	GWG Hausanschlüsse

## 3. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO

Nach § 20 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget (Teilhaushalt) veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach § 20 (1) GemHVO deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich in einem Zusammenhang stehen. Für Investitionen sind die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen anzusetzen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

Die Mittel für Fraktionen gemäß § 36a (4) HGO, § 20 (4) GemHVO,

- Zahlungsunwirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen gemäß § 20 (5) GemHVO),
- Zweckgebundene Zuschüsse an Vereine, Verbände und an sonstige Institutionen und Einrichtungen.

## 4. Übertragbarkeit gemäß § 21 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Die Ansätze für Auszahlung und für Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffung längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Eine Übertragung von Auszahlungsansätzen soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn die Haushaltsmittel durch Aufträge oder sonstige Verpflichtungen gebunden sind oder dadurch eine sparsame Mittelbewirtschaftung gefördert wird. Eine Übertragung der Mittel ist nur auf Antrag möglich.

Folgende Ansätze werden gemäß § 20 (1) GemHVO für übertragbar erklärt:

- 010140.6790000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Diensten
- 090100.6193110 Sonstige weitere Fremdleistungen Sonderprojekte Mobiltätskonzept
- 090100.6790000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Diensten
- 120510.6167000 Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen u.ä.
- 120510.6069200 Sonstiger Materialaufwand f
   ür Reparatur und Instandhaltung von Leuchten
- 130400.6168000 Unterhaltung der Wasserläufe

Für die Stadtwerke Bad Soden am Taunus

• 110400.6169000 Fremdinstandhaltung

## II. Budgetierung

#### 1. Begriff

Unter einer Budgetierung versteht man die Zuweisung von Finanzmitteln im Rahmen einer Haushaltsplanung für die Realisierung vorgegebener Ziele an die Budgetverantwortlichen.

### 2. Budget

Jeder Teilhaushalt nach § 4 (1) GemHVO wird bei der Stadt Bad Soden am Taunus auf Produktebene mit seinen Gesamtbeträgen der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst dargestellt.

Die Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte sind nach den vorgegebenen Produktbereichen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Aufgabengebieten gebildet worden.

Jeder Teilhaushalt in Form eines Produktes bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind dem entsprechenden bewirtschaftenden Fachbereichsleiter/Abteilungsleiter zuzuordnen, der für das Budget verantwortlich ist.

Die einzelnen Bewirtschaftungseinheiten können bei einer Überschreitung von einer Bewirtschaftungseinheit zur Deckung der Mehraufwendungen herangezogen werden.

Folgende Aufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu jeweils einem Budget verbunden:

- Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen,
- Zeitungen und Fachliteratur,
- Kfz-Unterhaltungsaufwendungen,
- Kfz-Steuern,
- Zentrale Beschaffung von Büromöbel und Büromaterialien,
- Versicherungen,
- Strom.
- Gas, Heizkosten
- Sonstige Fremdleistungen,
- Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen.
- Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen
- Fremdreinigung